

**Protokoll Nr. 07/2020
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 13.07.2020
von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Herr Fenner (stellv. Mitglied), Herr Frenz, Herr Rüstemeier, Frau Sarbo, Frau Stoll

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Grethe, Frau Prof. Schwalm

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Bacsóka (stellv. Mitglied), Herr Happ (stellv. Mitglied), Herr Schneider, Frau Spangenberg (stellv. Mitglied), Herr Dr. Steinborn (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Prof. Obergfell (VPL)

Gäste: Herr Freitag (Abt. I), Frau Peymann (VPL Ref), Frau Dr. Weber (MNF)

TOP 5: Frau Bacsóka (PF)

TOP 6: Herr Prof. Schneider, Frau Dr. Weber (MNF)

TOP 7: Herr Prof. Markett, Frau Unterfeld (LF)

TOP 8: Frau Schüler (LF)

TOP 9: Frau Rosenkranz (PSE)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Fidalgo spricht die von Seiten der Studierenden versandten AS-Vorlagen an, die die Einführung von Prüfungsfreiversuchen für Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 abgenommen werden und die neunte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) zum Gegenstand haben. Er schlägt vor, einen zusätzlichen TOP aufzunehmen und die Vorlagen zu beraten. Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 15.06.2020
3. Information
4. Bildung des Ferienausschusses am 17.08.2020
5. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Philosophie (AMB Nr. 20/2014)
6. Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung und zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Geographie (Monostudiengang) (AMB Nr. 56/2018)
7. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Psychologie (Monostudiengang)

8. Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Horticultural Sciences (AMB Nr. 88/2014)
9. Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung
 - für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (AMB Nr. 123/2015)
 - für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen (Qg)“ (AMB Nr. 106/2018)
 - für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen (Qn)“ (AMB Nr. 107/2018)
10. Einführung von Prüfungsfreiversuchen für Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 abgenommen werden/
Neunte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)
11. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 15.06.2020 wird bestätigt.

3. Information

Frau Prof. Oberfell berichtet zu folgenden Punkten:

Planung für das Wintersemester 2020/21

Am 10.07.2020 habe sie in einer E-Mail an die Studierenden und an die Lehrenden die Planungen für das Wintersemester 2020/21 mitgeteilt. Den Planungen seien eine ganze Reihe von Gesprächsrunden und Abstimmungen auf der Ebene der LKRP und des Landes, zwischen den Berliner Universitäten und Hochschulen sowie mit den Fakultäten vorangegangen. Dabei sei deutlich geworden, dass man sich auf ein Kombinationssemester mit einem hohen Anteil an digitalen Formaten einstellen müsse. Dies scheine in der Abwägung zwischen den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Wünschen die praktikabelste Lösung zu sein. Als Präsenzuniversität wünsche man sich natürlich die komplette Rückkehr zur Präsenzlehre, dies sei jedoch aufgrund des erhöhten Raum- und Personalbedarfs bei Einhaltung der Abstandsregelungen nicht möglich. Im Fokus stehen weiterhin Präsenzprüfungen und Praxisformate, die auch im Wintersemester schwerpunktmäßig in Präsenz durchgeführt werden sollen. Insbesondere werden die Erstsemesterstudierenden in den Blick genommen. Den neuen Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, sich am Campus orientieren zu können. Für den hoffentlich erfolgreichen Studienstart sei man derzeit in der Planung. Es werde eine Kombination aus digitalen Beratungstools und einer Vorortinformation gestaltet. Außerdem werde es u.a. eine zentrale Willkommenseite für die Studierenden geben, über die alle relevanten Informationen abgerufen werden können. Von dieser zentralen Seite sollen dann die entsprechenden Angebote in den Fakultäten und Instituten verlinkt sein. Geplant sei weiterhin eine Vernetzungsplattform, über die die neuen Studierenden mit den aktuell Studierenden in Kontakt treten können. Die Organisation dieser Angebote werde von Herrn Ley und seinem Referat mit der Unterstützung der Task Force Digitale Lehre übernommen. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die internationalen Studierenden gelegt, da die Problematik sein könnte, dass sie nicht einreisen können. Aufgrund derartiger Einschränkungen müsse es zusätzliche Angebote für internationale Studierende geben.

Arbeitsplätze

Da das Ende der Hemmung der Abgabefristen und der Beginn des regulären Prüfungszeitraums des Sommersemesters anstehe, gebe es einen entsprechend erhöhten Bedarf an Arbeitsplätzen, auch an Computerarbeitsplätzen, für Studierende. In diesem Zusammenhang habe sie gemeinsam mit der Task Force Digitale Lehre mit Vertretern und Vertreterinnen der Universitätsbibliothek gesprochen. Im Ergebnis können 128 Arbeitsplätze auf den Leseterrassen, 46 Arbeitskabinen und 12 Plätze im Forschungslesesaal angeboten werden. Darüber hinaus seien einige Zweigbibliotheken geöffnet worden. Außerdem habe der CMS damit begonnen, Räume mit Computerarbeitsplätzen vorzubereiten. Ab dem 20.07.2020 werden wahrscheinlich die ersten 42 Arbeitsplätze geöffnet. Die Anzahl könnte relativ schnell verdoppelt werden. Dies hänge noch von einzelnen Bedingungen ab. Noch in dieser Woche werde eine Begehung des Erwin-Schrödinger-Zentrums erfolgen.

Prüfungen

Über den RefRat seien eine Reihe von Beschwerden sowohl zu der Vorbereitung als auch zu der Durchführung der Prüfungen an sie herangetragen worden. Dies werde derzeit geprüft und den konkreten Hinweisen werde nachgegangen.

OPL, QIO, Lehraufträge

Es gebe die Möglichkeit, das QPL-Projekt kostenneutral noch einmal für drei Monate zu verlängern. Das heißt, das Übergänge-Projekt kann noch bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 weitergeführt werden. Es wurde ein Umwidmungsantrag insbesondere auch für die kostenneutrale Verlängerung der Erstsemestertutorien eingereicht. Zudem habe es vor einigen Tagen die Nachricht gegeben, dass für die QIO-Projekte eine Verlängerung von einem halben Jahr möglich sei. Ein entsprechender Antrag werde vorbereitet. Hinsichtlich der Lehraufträge habe das Land eine Erleichterung gewährt. Die für das Wintersemester aufgrund der pandemiebedingten Krise verwendeten Lehraufträge können kapazitätsneutral vergeben werden.

Förderung des Circle U.

Der Verbund Circle U., bestehend aus der HU und sechs weiteren europäischen Universitäten, werde im Rahmen der zweiten Pilotausschreibung „Europäische Universitäten“ gefördert. Ein entsprechendes Bewilligungsschreiben sei eingegangen. Das Projekt Circle U. sei eines von 24 erfolgreichen Konsortien, die die Europäische Kommission im Rahmen der zweiten Ausschreibungsrunde fördern wird. Für die Partnerinstitutionen werden über die nächsten drei Jahre insgesamt 5 Mio. € zur Entwicklung gemeinsamer Lehr-, Lern- und Mobilitätsformate zur Verfügung gestellt. Das Ziel dieser Initiative sei die stärkere Integration des europäischen Hochschulraums. Der Fokus sei stark auf die physische Mobilität der Studierenden gerichtet. Der Antrag sei jedoch in der Richtung vorbereitet worden, dass auch digital gestützte und vielleicht initiierte Mobilität aufgebaut wird. Es seien Formate entwickelt worden, die die drei großen Nachhaltigkeitsthemen globale Gesundheit, Demokratie und Klimawandel betreffen.

Herr Frenz fragt nach, ob die kostenneutrale Verlängerung des Qualitätspakts Lehre alle Stellen von Studierenden, die damit verknüpft sind, betrifft. Frau Prof. Oberfell antwortet, dass ein Fokus auf die Erstsemestertutorien gelegt werde. Gleichzeitig werde eine Schwerpunktsetzung für die Unterstützung der digitalen Lehre gesetzt. Im Detail könne sie nicht ausschließen, dass einzelne Tutorien zu bestimmten Themen künftig im selben Fach eingesetzt werden, um die digitale Lehre zu unterstützen.

Herr Frenz erkundigt sich weiter, ob es schon genauere Informationen dazu gebe, welche Veranstaltungsformen konkret für Erstsemester in Präsenz und welche digital durchgeführt werden. Frau Prof. Oberfell betont, dass sie dies nicht allgemein sagen könne, da zwei Bereiche betroffen seien. Ein Bereich betrifft die Frage, wie die Erstsemesterstudierenden angesprochen werden können. Diese Vorbereitung laufe bei Herrn Ley und in den Fachschaften. Es müssen Lösungen entwickelt werden, wie Erstsemesterstudierende in kleinen Gruppen empfangen werden können. Bei dem anderen Bereich handele es sich um die fachlichen Veranstaltungen in den Fakultäten. Hier hänge es von der jeweiligen Anzahl der Studierenden und den gegebenen Raum- und Personalkapazitäten ab, ob es möglich ist, größere Gruppen in kleine Kohorten aufzuteilen. Diese Konzepte werden zurzeit erarbeitet.

Herr Prof. Grethe berichtet zu Überlegungen am Thae-Institut zur Gestaltung des kommenden Wintersemesters. Diese Überlegungen gehen aktuell in Richtung entweder Präsenz oder digital in den einzelnen Veranstaltungen. Er führt aus, dass in seinem Bereich eine digitale Durchführung der Lehrveranstaltung technisch gut möglich sei. Die Erfahrung des Sommersemesters zeige jedoch, dass der soziale Austausch auf der Strecke bleibe. Er würde daher gern am Institut ein Gespräch anstoßen, ob nicht stärker mit Formaten gearbeitet werden könne, die zwar überwiegend digital angeboten werden, aber manchmal eine Präsenz beinhalten. Er begründet seine Auffassung, dass er die Studierenden zumindest einmal im Monat gerne sehen würde, da man dann noch einmal anders diskutieren könne und sich anders wahrnehme. Dies schaffe eine Basis, auf die man zurückgreifen könne, wenn man sich dann wieder digital treffe. Herr Prof. Grethe fragt nach, ob dies ein Thema sei, das ausschließlich in die Fakultäten und Institute gehöre oder ob es auf der Ebene der Universität dazu auch Überlegungen gebe. Frau Prof. Oberfell führt aus, dass man sich seit Wochen ausführlich mit diesem Thema beschäftige. In der Onlinekonferenz zu der Thematik „Was bedeutet eigentlich Lehre und Lernen in Zeiten von Corona“ wurde diskutiert, was der Begriff Präsenzlehre eigentlich bedeutet. Man könne die These aufstellen, dass man auch digital sehr präsent sein und im analogen Modus abwesend sein könne. Es gehe um die Qualität der Lehre, die unter diesen Umständen gesichert werden müsse. Die Umstände der Pandemie erlegen bestimmte Einschränkungen auf, die u.a. aus den Hygiene- und Abstandsregelungen resultieren. Dies führe beispielsweise zu Problemen räumlicher Art. Frau Prof. Oberfell betont, dass es selbstverständlich wünschenswert sei, einen Austausch mit den Studierenden zu haben. Die Frage sei, wie ist das am besten möglich: digital und/oder analog. Für sie handele es sich um eine didaktisch-inhaltliche Diskussion, wie dieser Austausch gewährleistet werden könne, auch wenn man gezwungen ist, die Veranstaltung für das kommende Semester komplett digital durchzuführen. Die andere Perspektive sei rein praktischer Natur. Frau Prof. Oberfell weist darauf hin, dass es in den Händen der Fakultä-

ten und Institute liege zu entscheiden, welche Veranstaltungen digital und welche vor Ort durchgeführt werden. Dies müsse mit Augenmaß vor dem Hintergrund der Vorgaben geleistet werden. Die praktische Perspektive könne harte Grenzen setzen. In bestimmten Fällen sei es nicht möglich, eine große Kohorte in einem ausreichend großen Saal unterzubringen. Alles, was der Sicherung des Ideals von einer hohen Qualität der Lehre zu Gute komme und durchführbar sei, sei ihrerseits begrüßenswert. Frau Prof. Obergfell bittet darum zu bedenken, dass es unter den Studierenden Risikogruppen geben könne, also Personen, die nicht in einen Seminaaraustausch gehen möchten und trotzdem an der Lehrveranstaltung und einer Prüfung teilnehmen möchten. Außerdem gebe es Studierende, die durch sogenannte Care-Verpflichtungen noch stärker belastet sind als zuvor. Auch das Szenario, das sich die Situation im Winter aufgrund der Coronakrise wieder verschlechtern könnte, müsse im Auge behalten werden. Dies alles mache die Situation sehr komplex und es müsse verschiedene Dinge abgewogen werden.

An die Ausführungen von VPL anschließend berichtet Frau Prof. Schwalm von der Situation an der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät. Die Fakultät habe sich ganz im Sinne dieser Bedenken entschieden, nicht mehr Präsenz zu planen, auch wenn sich die Fakultät dies gewünscht hätte. Auch ein alternierendes Programm, so wie Herr Prof. Grethe es angesprochen habe, werde nicht durchgeführt. Aufgrund der Unwägbarkeiten und der organisatorischen Komplexität verzichtet die Fakultät ganz darauf, so etwas anzugehen. Frau Prof. Schwalm informiert weiter, dass es bis auf die von Frau Prof. Obergfell angesprochenen Ausnahmen wie Praxisformate usw. ein digitales Semester geben soll, für das auf eine didaktisch-methodische Optimierung gesetzt werde. In Ergänzung der Bedenken, die Frau Prof. Obergfell vorgetragen habe, wurden an der Fakultät auch folgende Aspekte überlegt. Es seien nicht nur die Raumprobleme für die Seminare, die nicht hätten gelöst werden können. Die Fakultät habe in der Dorotheenstr. 24 die meisten Lehrräume und dort hätte schon der Zugang in den Treppenhäusern nicht geregelt werden können. Bei den Überlegungen haben nicht nur die Care-Verpflichtungen der Studierenden eine Rolle gespielt, sondern auch der Punkt, dass gerade die Erstsemester von außerhalb möglicherweise angesichts eines digitalen Semesters keinen Standort in Berlin aufschlagen wollen. Auch dies würde eine sehr schwierige Situation unter den Studierenden produzieren. Ein Hin- und Herpendeln zwischen digitalen Formaten und Präsenzveranstaltungen könnte für die Studierenden wieder ganz neue Organisationsprobleme schaffen. Frau Prof. Schwalm betont, auch wenn sich die Fakultät sehr wünsche, mehr Präsenz zu haben, und auch wenn sie sich nachdrücklich dagegen verwahre, daraus eine Erfolgsgeschichte des Digitalen darstellen zu wollen, habe man sich darauf verständigt, dass es jetzt besser sei, ein erfolgreiches digitales Semester mit den wenigen Ausnahmen vorzubereiten. Im Verbund mit den Fachschaften werde versucht, für die Erstsemester möglichst viel Kleingruppenerfahrung zu organisieren.

Herr Fidalgo dankt für den Bericht und betont, dass er es sehr begrüßenswert finde, wenn Erfahrungen aus den Fakultäten in der LSK vorgestellt werden. Es sei wichtig, den Studierenden so schnell wie möglich Klarheit darüber zu geben, worauf sie sich einstellen müssen. Die Erfahrungen aus dem digitalen Semester sollten dann genauer evaluiert werden.

Herr Dr. Baron berichtet, dass am ersten Tag der Bewerbungsfrist für die grundständigen Studiengänge mit 5000 Bewerbungen ein neuer Rekord zu verzeichnen sei. Üblicherweise werden Spitzen von 2500 sonst erst zum Ende der Bewerbungsfrist hin realisiert. Herr Dr. Baron informiert weiter, dass Frau Bacsóka die Leitung des Referats Studierendenservice in der Studienabteilung zunächst für ein Jahr übernommen habe. Das Ziel sei eine dauerhafte Übernahme dieser Tätigkeit.

Herr Fidalgo erkundigt sich zu der Frage der individuellen Regelstudienzeiten. Er habe noch keinen entsprechenden Gesetzesentwurf gesehen. Herr Dr. Baron berichtet zum aktuellen Stand. Bislang hieß es in der Verabredung zwischen der Senatskanzlei und den Hochschulen, dass das Sommersemester nicht auf die Fachstudienzeit angerechnet werden soll. Jetzt sei ein Referentenentwurf auf den Weg gebracht worden, in dem u.a. von der individuellen Regelstudienzeit gesprochen wird, die um ein Semester hochgesetzt werden soll. Herr Dr. Baron erläutert, dass der Begriff individuelle Regelstudienzeit aus seiner Sicht widersprüchlich ist. Wenn es so beschlossen wird, wird im Ergebnis eine Rechtsgrundlage für die Bescheinigungslösung zur Verfügung stehen. Es könne dann in AGNES für alle im Sommersemester 2020 eingeschriebenen, nicht beurlaubten Studierenden eine Bescheinigung eingestellt werden, dass sich ihre individuelle Regelstudienzeit gemäß § 126a BerlHG um ein Semester erhöht.

Weiterhin sei vorgesehen, eine rechtliche Grundlage für elektronische Prüfungen zu schaffen. Diese sei jedoch sehr knapp formuliert und die Satzungsgrundlage der HU sei sehr viel umfassender und vollständiger. Es wäre wichtig gewesen, Datenschutzfragen in Angriff zu nehmen. Dies habe der Gesetzgeber, wahrscheinlich aufgrund der knappen Zeit, nicht umgesetzt. Herr Dr. Baron informiert weiter, dass mit der BerlHG-Änderung auch das BerlHZG geändert werde. Er erinnert an das dritte NC-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das auch für lokal zulassungsbeschränkte Studiengänge

Wirkung entfalte und in dessen Folge das BerLHZG geändert wurde. Mit der aktuellen Gesetzesänderung werde eine Verlängerung der Übergangsfrist vorgenommen. Es stehe ein Jahr mehr Zeit zur Verfügung für die entsprechenden Anpassungen der ZSP-HU.

Herr Fidalgo hinterfragt die Regelung zur individuellen Regelstudienzeit hinsichtlich der Auswirkungen auf das BAföG. Er frage sich, ob die Regelung etwas tangiere, was BAföG-mäßig an die Semesterzahl gebunden sei. Das entsprechende Formblatt muss also nach dem 2. oder 4. Semester abgegeben werden, egal, was die konkrete Studienzeit ist. Herr Dr. Baron antwortet, dass dies richtig sei. Das BAföG-Amt habe vor geraumer Zeit mitgeteilt, dass es die Corona-Krise als Grund für eine Verlängerung der Bezugsdauer von BAföG anerkennt. Das BAföG-Amt habe auch klargestellt, dass es nicht anders zählen werde, sondern die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit die Grundlage für die Bemessung der Förderungshöchstdauer ist, und dass auf Antrag eine Verlängerung gegeben werden kann. Das Formblatt 5 könne auch später abgegeben werden. Hierbei handele es sich um eine Sonderregelung, die im Rundschreiben des BMWF bekanntgegeben wurde.

Herr Fidalgo fragt nach, wann die Prüfungsämter der Fakultäten wieder voll funktionsfähig sein werden. Herr Dr. Baron antwortet, dass viele Prüfungsämter wieder in Betrieb sind, er habe jedoch keinen genauen Überblick. Das Problem sei eher, dass die Liegenschaften der HU nur zugänglich sind für Präsenzprüfungen und Praxisformate. Er sagt zu, eine entsprechende Umfrage zu machen und das Ergebnis dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Frau Unterfeld erkundigt sich bezüglich der Nachfragen zum BAföG, ob es für die Studierenden eine zentrale Anlaufstelle gebe. Herr Dr. Baron antwortet, dass sich die Studierenden an das Studierendenwerk wenden müssen. Dort müsse ein entsprechender Antrag gestellt werden, um eine Verlängerung der Förderung zu erhalten. Dies sei außerhalb des Einflussbereichs der Hochschule.

Zum Umgang mit dem Formblatt 5 führt Herr Rüstemeier an, dass es viele Fälle geben wird, wo Studierende in der Coronazeit eingeschränkt waren und deshalb nicht die für das Formblatt 5 erforderlichen Leistungen erbringen konnten. Er stellt die Frage, wie damit umgegangen werde. Selbst wenn die Prüfungsbüros so funktionsfähig waren, dass sie ein solches Formblatt hätten ausstellen können, sei die Frage, wie das BAföG-Amt damit umgehe. Man hatte sich ja erhofft, mit der Nichtzählung als Fachsemester das Problem zu entzerren. Herr Rüstemeier betont, dass er das Problem nach wie vor sehe. Herr Dr. Baron betont nochmals, dass dies nicht im Einflussbereich der Hochschule liege. Die Universität könne nur dafür sorgen, dass die Formblätter rechtzeitig ausgefüllt werden. Dies habe in Einzelfällen nicht geklappt, aber das BAföG-Amt habe auf das Rundschreiben vom BMWF verwiesen. Er kündigt an, dass Rundschreiben zur Information an den LSK-Verteiler zu geben. Darin wird explizit gesagt, dass das Coronasemester ein Verlängerungsgrund sei.

Auf Nachfrage von Herrn Fidalgo antwortet Herr Dr. Baron, dass die BerLHG- bzw. BerLHZG-Änderung erst nach den Parlamentsferien beschlossen werden wird.

4. Bildung des Ferienausschusses am 17.08.2020

Es besteht Einvernehmen für die LSK-Sitzung am 17.08.2020 einen Ferienausschuss zu bilden. Herr Fidalgo bittet die Mitglieder der Statusgruppen für die Beschlussfähigkeit Sorge zu tragen.

5. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Philosophie (AMB Nr. 20/2014)

Frau Bacsóka führt aus, dass am Institut für Philosophie gegenwärtig vier Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich (üWP) anderer Bachelorstudiengänge angeboten werden. Bei einem Termin zur Besetzung der üWP-Plätze mit der Studienabteilung wurde festgestellt, dass weit weniger Studierende das Modul 13 mit zwei Vorlesungen und zwei Proseminaren belegen. Die Ursache sei darin zu sehen, dass in den beiden Proseminaren verschiedene Arbeitsleistungen wie Referate, Protokolle etc. verlangt wurden. Dieser Punkt wurde in der LSK des Instituts ausführlich diskutiert. Unter Einbeziehung der Studierenden wurde das Modul 13 überarbeitet. Es setzt sich nun aus zwei Vorlesungen zusammen, es wird eine Studienleistung in Form eines Essays erwartet und es umfasst nur noch 5 LP.

Herr Fidalgo verweist auf den Hinweis der Studienabteilung, dass die Arbeitsleistung Essay für die Lehrveranstaltungsart Vorlesung eher unüblich sei. Das Fach habe dazu Stellung genommen und eine Begründung abgegeben. Herr Fidalgo betont, dass es aus seiner Sicht überhaupt unüblich sei, in einer Vorlesung eine Arbeitsleistung zu verlangen.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 17/2020

I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Philosophie zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

6. Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung und zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Geographie (Monostudiengang) (AMB Nr. 56/2018)

Herr Prof. Schneider führt aus, dass das Modul Studium Oecologicum I in die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiums Geographie aufgenommen werden konnte und im Rahmen des überfachlichen Wahlpflichtbereichs angeboten wird. Für dieses Anliegen sei es nun gelungen, eine Lösung zu finden. Das Modul sei wählbar für die Studierenden der Geographie, aber auch für Studierende anderer Bachelorstudiengänge. Damit werde etwas formalisiert, was die studentische Initiative Nachhaltigkeit seit vielen Jahren erfolgreich in der Universität organisiert hat.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 18/2020

- I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung und die zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Geographie (Monostudiengang) (AMB Nr. 56/2018) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

7. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Psychologie (Monostudiengang)

Herr Prof. Markett führt aus, dass die LSK bereits im Februar ihre Zustimmung zu der neuen Studien- und Prüfungsordnung für das Fach Psychologie gegeben habe. Nach der Veröffentlichung der Ordnung im AMB habe das Landesamt für Gesundheit und Soziales jedoch noch einige Änderungen aufgetragen. Die Ordnung wurde aufgrund des neuen Psychotherapeutengesetzes, das den Zugang zum Beruf Psychotherapie neu ordnet, komplett überarbeitet. In Zukunft ist die Universität dafür verantwortlich, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auszubilden. Die Gesundheitsbehörde war für eine Abstimmung erst nach Verabschiedung der Ordnung bereit, so dass das Feedback erst im Nachhinein kam. Herr Prof. Markett schätzt ein, dass die aufgetragenen Änderungen eher kosmetischer Natur seien. So mussten die in der Approbationsordnung verwendeten Schlagwörter in der Studien- und Prüfungsordnung abgebildet werden. Die nochmals erforderlichen Änderungen führen dazu, dass der Gremienweg erneut beschritten werden muss.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 19/2020

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Psychologie (Monostudiengang) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

8. Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Horticultural Sciences (AMB Nr. 88/2014)

Frau Schüler erläutert, dass die Ordnung zum 30.09.2020 außer Kraft treten sollte. Coronabedingt konnten die Studierenden jedoch nicht alle notwendigen Leistungen erbringen. Daher möchte das Institut die Ordnung noch ein Jahr weiterlaufen lassen.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 20/2020

- I. Die LSK nimmt die Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Horticultural Sciences (AMB Nr. 88/2014) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

- 9. Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung**
- für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (AMB Nr. 123/2015)
 - für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen (Qg)“ (AMB Nr. 106/2018)
 - für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen (Qn)“ (AMB Nr. 107/2018)

Frau Rosenkranz erläutert die Vorlage und führt aus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen, die zum 30.09.2020 außer Kraft treten würden, um ein Jahr verlängert werden sollen. Dies wurde in der letzten Sitzung der GK Grundschullehramt beschlossen. Coronabedingt konnten die Studierenden nicht alle erforderlichen Leistungen rechtzeitig erbringen.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 21/2020

- I. Die LSK nimmt die Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung
- für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (AMB Nr. 123/2015)
 - für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen (Qg)“ (AMB Nr. 106/2018)
 - für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen (Qn)“ (AMB Nr. 107/2018)
- zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

10. Einführung von Prüfungsfreiversuchen für Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 abgenommen werden / Neunte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herr Fidalgo erläutert die beiden Anträge, die von Seiten der Studierenden eingereicht wurden. In der ersten Vorlage gehe es um die Einführung einer Freiversuchsregelung und um die Feststellung des AS, dass dieses Semester anders verlaufen ist und deswegen die Prüfungen von diesem Sommer, dem kommenden Winter und dem nächsten Sommer als Freiversuche gewertet werden sollen. Das heißt, dass sie nicht als „nicht bestanden“ gelten sollen und es Möglichkeiten zur Notenverbesserung gibt. Aus einigen Fächern war bereits zu hören, dass die Anzahl der Studierenden, die sich zu Prüfungen anmelden, in diesem Semester gesunken ist. Es sei daher der Gedanke, den Studierenden mehr Sicherheit zu geben, vor allem, wenn sie mit neuen Prüfungsformen konfrontiert sind. Der zweite Antrag soll ermöglichen, dass durch die Änderung der ZSP-HU nicht in jedem Einzelfall Beschlüsse gefasst werden müssen.

Frau Prof. Obergfell betont, dass dieses Thema mehrfach in unterschiedlichen kleinen Gesprächsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern des RefRats diskutiert wurde. Sie könne das Anliegen der Studierenden grundsätzlich verstehen, jedoch scheine es ihr ein untaugliches Mittel zu sein. Das Ziel dieses Vorschlags sei, die Beschwerden und Unsicherheiten, die durch die Pandemie entstehen dadurch abzumildern, dass die Prüfung nicht zählt. Genau dieses Ziel wurde bereits verfolgt, indem weitgehende Kulanzregelungen eingeführt wurden. Zu diesen Regelungen zähle beispielsweise, dass der Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis kurz vor der Prüfung möglich ist. Zudem gebe es die Nichtzählung des Sommersemesters als Fachsemester. Dies habe den Vorteil, dass die Studierenden zwar Leistungen erbringen können, die ihnen angerechnet werden, dass jedoch die Zeit als solche nicht zählt. Aus ihrer Perspektive sei den Studierenden weitgehend entgegengekommen. Ein weiteres Argument sei, dass es eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Studierenden, die unter normalen Bedingungen Prüfungen ablegen, bedeuten würde. Man sollte sich vergegenwärtigen, dass das Ziel des Prüfungsrechts ist, möglichst gleiche Anforderungen zu gewährleisten. Dies wäre nicht der Fall, wenn man pauschal die Möglichkeit eines Freiversuchs gewähren würde. Ein weiteres wesentliches Argument wurde im Jour fixe der Studiendekane von den Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre vorgebracht. Der organisatorische Aufwand, um alle Prüfungen der in der Vorlage aufgeführten Semester als Freiversuch zu starten, wäre nicht zu leisten. Es seien auch die Folgewirkungen zu bedenken, da die Prüfungen, die nicht zählen sollen, irgendwann abgelegt werden müssen. Die entstehende Prüfungswelle könne

nicht verkraftet werden, besonders da es in dieser Zeit Schwierigkeiten gebe, alle Prüfungen flächendeckend anzubieten.

Herr Dr. Baron nennt zwei inhaltliche Argumente, die aus der geltenden Rechtsprechung kommen. Es gebe die Verpflichtung der Hochschule Prüfungen anzubieten, damit die Studierenden nach Möglichkeit im Rahmen der Regelstudienzeit das Studium abschließen können. Es gebe weiter die Verpflichtung der Studierenden, nach den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu studieren. Überdies gebe es auch im Prüfungsrecht den aus anderen Rechtsbereichen übernommenen Grundsatz von Treu und Glauben. Daraus leitet sich im Prüfungsrechtsverhältnis ab, dass, wenn sich ein Studierender freiwillig prüfen lässt und dazu noch die Möglichkeit hatte, bis zum letzten Tag zurückzutreten, er sich dann auch das Prüfungsergebnis zurechnen lassen muss. Dies sei ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der in vielen Fällen durch die Rechtsprechung bestätigt wurde. Es gebe von zwei Verwaltungsrichtern einen Beitrag zum Prüfungsrecht in Zeiten der Coronaviruspandemie. In diesem Beitrag werde deutlich gesagt, dass nicht jede besondere Situation erlaubt, sich von den prüfungsrechtlichen Grundsätzen entfernen zu dürfen. Ein allgemeiner Gefährdungszustand sei kein Grund, bei den grundrechtlichen Anforderungen an das Prüfungsverfahren Abstriche zu machen. Herr Dr. Baron warnt davor, mit einem Schnellschuss eine Regelung einzuführen, die die Gleichbehandlung völlig ad absurdum stellen würde. Es sei bereits viel getan worden, um die Studierenden in dieser Situation zu unterstützen, wie zum Beispiel die Verlängerung der Abgabefristen für schriftliche Arbeiten. Er führt weiter aus, dass er neben den inhaltlichen auch formale Bedenken gegen die Vorlage habe. Zum Beispiel sagt § 1 am Ende, dass die ZSP-HU gemäß §§ 2 bis 4 geändert werde, die es aber gar nicht gibt. Zum geänderten Abs. 1 des § 106 sei zu sagen, dass durch das Streichen der Beschränkungen auf die Regelstudienzeit jedes Maß verloren werde. Es habe einen guten Grund gegeben, die Freiversuchsregelung auf die Regelstudienzeit zu beschränken. Im Ergebnis würde es jetzt hier so aussehen, dass praktisch jederzeit die Prüfung zum Versuch der Notenverbesserung wiederholt werden kann. Es stellt sich die Frage, wann dann mit Sicherheit der Abschluss des Studiums festgestellt werden kann.

Herr Fidalgo entgegnet, dass die Regelung zum Rücktritt von einer Prüfung zwar hilfreich ist, jedoch habe sie zur Folge, dass die Prüfung nicht abgelegt wird. Die vorgeschlagene Freiversuchsregelung soll es ermöglichen, dass die Studierenden zu den Prüfungen antreten können, ohne Angst vor einem Nichtbestehen haben zu müssen. Das heißt, die Regelung soll dafür sorgen, dass sich die reale Studienzeit nicht weiter verlängert. Herr Fidalgo erläutert seine Auffassung, dass bei vielen Studierenden Unsicherheiten bestehen. Beispielsweise seien Probeklausuren nicht gut verlaufen, so dass sich Studierende nicht zur Prüfung anmelden und das Semester verloren sei. Problematisch sei auch, dass das Fachsemester gezählt wird. Viele der Ankündigungen, die am Anfang des Semesters gemacht wurden, haben dazu geführt, dass viele Studierende kein Urlaubssemester beantragt haben, jetzt keine Prüfungen ablegen und wahrscheinlich keine LP erwerben werden. Es wurde von vornherein gesagt, dass es keine Nachteile geben und alles unternommen werde, um ein Weiterstudium zu ermöglichen. Real werde es jedoch Nachteile geben und die Studierenden wissen nicht, worauf sie sich in Prüfungen einstellen müssen. Zur Frage des organisatorischen Aufwands vertritt Herr Fidalgo die Meinung, dass es unter Umständen viele Anträge auf Nachteilsausgleich oder auf Überprüfung von Prüfungen geben werde. Es gebe Dozierende, die der Meinung seien, wenn in einer elektronischen Prüfung die Internetverbindung unterbrochen ist, dass dies automatisch das Nichtbestehen der Prüfung bedeutet. Daher wäre es ein geringerer Aufwand, dafür zu sorgen, dass die Studierenden die Prüfung einfach wiederholen können. Zur Frage der Gleichbehandlung äußert sich Herr Fidalgo dahingehend, dass diese natürlich unter gleichen Umständen gewahrt bleiben müsse, die Umstände seien jetzt jedoch ganz andere. Faktisch war es so, dass von einem Tag auf den anderen ein digitales Semester mit neuen Prüfungsformen organisiert werden musste. Weder Dozierende noch Studierende hatten damit entsprechende Übung. Um die Risiken abzufedern, wird von Seiten der Studierenden die Möglichkeit der Freiversuche in den in der Vorlage genannten Semestern gewünscht. Falls im AS die grundsätzliche Entscheidung für die Freiversuchsregelung falle, könne über den genauen Wortlaut der ZSP-Änderung noch einmal diskutiert werden. Kurzfristig wäre es vor allem relevant, die Sicherheit für dieses Sommersemester zu schaffen.

Zur Frage der Gleichbehandlung äußert Frau Stoll ihre Auffassung. Auf die Studierenden seien in diesem Semester ganz andere Ängste und Probleme zugekommen. Daher handele es sich nicht um eine unfaire Behandlung denjenigen gegenüber, die die Prüfung bereits abgelegt haben. Im Gegenteil, es wäre eine faire Behandlung denjenigen gegenüber, die jetzt besondere Schwierigkeiten haben. Die Angst davor, dass in einer anders ablaufenden Prüfung etwas schiefgehen könnte bzw. es tatsächlich ein technisches Problem gibt, könne sich auf das gesamte Prüfungserlebnis auswirken. Gerade für Menschen, die Prüfungsangst haben, sei es eine sehr viel schwierigere Situation. Von daher könne man nicht sagen, dass es eine unfaire Behandlung denjenigen gegenüber ist, die das Privileg hatten, eine normale Prüfung abzulegen.

Herr Rüstemeier schließt sich dem an und betont, dass der zentrale Einwand gegen die Freiversuchsregelung sei, dass dies eine Ungleichbehandlung darstelle. Der Gleichheitssatz funktioniere aber so, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden müsse. Die Situation sei so, dass eine solche Ungleichbehandlung in dem Maß erforderlich sei. Es sei eben nicht so, dass das Fachsemester nicht zählt, wie die Debatte um das Formblatt 5 gezeigt habe. Weiterhin sei es so, dass das Fachsemester für Studierende zählt, nur dass am Ende des Studiums bei BAföG-Bezug ein Semester dazugerechnet werden kann. Herr Rüstemeier erläutert seine Auffassung, dass man sich unter dem entsprechenden Druck sieht eine Prüfung abzulegen, wenn man das Semester studiert und die Lehrveranstaltungen belegt hat. Dieser Druck sei auch gegeben, wenn man die Lehrveranstaltung wegen technischer Schwierigkeiten nicht ordentlich besuchen konnte. Bei Nichtablegen der Prüfung müsse man sich sagen, dass das Semester umsonst war. Für die Studierenden habe dies dann weitere Konsequenzen. Aus diesem Grund handele es sich um eine sehr angemessene Maßnahme, an der Stelle die Freiversuche einzuführen.

Herr Frenz greift die Argumente von Frau Stoll und Herrn Rüstemeier auf und betont, dass es sich bei dem Coronasemester um unvorhergesehene Umstände, die man so noch nicht hatte, handelt. Deshalb konnte man auch nicht auf ein bestimmtes Schema zurückgreifen, sondern musste sich komplett neue Methoden überlegen. Dies sei in vielen Bereichen seiner Meinung nach auch gut gelungen. Trotzdem seien die Umstände so außerordentlich, dass keine Ungleichbehandlung zu Studierenden bestehen würde, die ihre Prüfung bereits abgelegt haben. Darüber hinaus müsse man auch bedenken, dass besondere Rücksicht auf Studierende mit Kindern oder Studierende, die mit Risikogruppen in Kontakt leben, genommen werden muss. In diesen Fällen kann der Lernerfolg besonders eingeschränkt gewesen sein. Weitere Schwierigkeiten gebe es, da Studierende ihren Job verloren haben oder eine Doppelbelastung durch den Ausfall der Kitaplätze gegeben war. Auch vor diesem Hintergrund sei die Freiversuchsregelung seines Erachtens sinnvoll. Herr Frenz führt weiter aus, dass es sich bei vielen jetzt durchgeführten Prüfungsformaten um Prototypen handelt. Es würde ihn interessieren, wie es sich beispielsweise mit der Rechtmäßigkeit und dem Datenschutz verhält, wenn in verschiedenen Prüfungen vorausgesetzt wird, dass die Kamera im Zoommeeting dauerhaft an ist. Dies stelle für ihn einen groben Eingriff in die Privatsphäre dar. Herr Frenz fragt nach, worin der von Frau Prof. Oberfell angesprochene hohe Aufwand einer Freiversuchsregelung besteht.

Herr Dr. Baron bringt noch einmal zum Ausdruck, dass es eine ganze Reihe von Beeinträchtigungen und Gegenmaßnahmen gegeben habe. Inwiefern man das gegeneinander abwägen könne, sei fraglich. Er macht deutlich, dass die Verunsicherung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten durch die Pandemie nicht anders zu beurteilen sei als beispielsweise durch familiäre Spannungen. Es handele sich zwar um einen besonderen Umstand, der jedoch individuell auszugleichen ist. Wenn es Betreuungsprobleme gegeben habe, müsse man den Weg des Nachteilsausgleichs gehen. Herr Dr. Baron betont, dass der in der Vorlage dargestellte Vorschlag der Studierenden bedeutet, dass für ca. 30.000 Studierende vier Semester lang die Freiversuchsregelung gelten soll. Er sehe hier eine Grenze überschritten, die aus seiner Sicht eine entsprechende Beschlussfassung ausschließe. Zu der Frage der technischen Schwierigkeiten, die bei einer Prüfung auftreten können, gebe es eine klare Regelung in der ZSP-HU. Bei Abbruch wegen technischer Probleme, gelte der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Auch in der Frage der Sicherung der Privatsphäre sehe er nicht das Problem, da man sich einen neutralen Hintergrund einstellen könne. Herr Fidalgo merkt an, dass es bei der Frage der Privatsphäre um etwas Anderes gehe. Um sicherzustellen, dass keine Hilfsmittel benutzt werden, verlangen Dozierende, dass das Umfeld in regelmäßigen Abständen abgefilmt wird. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass die Verwaltungsrichter das als völlig legitimes Mittel sehen. Die Hochschule habe die Pflicht, die Gleichbehandlung sicherzustellen. Sie hat die Pflicht, die Identität festzustellen und sicherzustellen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden, um die Chancengleichheit wahren.

Frau Prof. Schwalm merkt an, dass sie es so verstanden hatte, dass die Studierenden eher auf Extremmaßnahmen von einigen Prüfern reagieren, die, wenn sie so zutreffen die Frage aufwerfen, ob sie noch angemessen sind. Anschließend an die Vorredner erläutert Frau Prof. Schwalm ihre Auffassung zur Frage der Freiversuchsregelung. Ihrer Meinung nach gehe einiges durcheinander. Daher wolle sie explizit bekräftigen, was Herr Dr. Baron gesagt habe. Wenn es technische Probleme gebe, sei dies inzwischen prüfungsrechtlich geregelt. Dagegen können man jetzt nicht mit Maßnahmen wie Freiversuchen angehen. Ein technisches Problem bedeute Abbruch der Prüfung und dann müsse es eine neue Prüfung geben. Gleichwohl könne sie das Argument der Studierenden verstehen, dass es um eine besondere Situation gehe. Sie verstehe, dass die Studierenden sagen, dass sei jetzt für sie eine besonders schwierige Situation. Gleichzeitig müsse man darauf hinweisen, dass es für solche Situationen den Nachteilsausgleich gebe. Frau Prof. Schwalm appelliert insbesondere an die Fachschaften, immer wieder offensiv auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs hinzuweisen, da diese Regelung offenbar immer noch zu wenig bekannt sei. Frau Prof. Schwalm erklärt, dass sie die von Herrn Dr. Baron geäußerten Bedenken teile. Wenn jetzt alle Prüfungen zur

Wiederholbarkeit bzw. zur Notenverbesserung freigegeben werden würden, sehe sie auch ein organisatorisches Problem. Es sei nicht handhabbar, alle Prüfungen doppelt durchführen zu müssen. Sie stellt die Frage, ob es nicht möglich sei, eine Mittelposition einzunehmen. Wäre es juristisch denkbar, die Freiversuchsregelung nur dort anzuwenden, wo Prüfungen nicht bestanden wurden? Damit könnte man dem Anliegen der Studierenden entgegenkommen.

Frau Prof. Oberfell nimmt Bezug auf den Redebeitrag von Herrn Frenz und die Frage des zusätzlichen organisatorischen Aufwands. Sie betont, dass in der Folge jede Prüfung unter dem Vorbehalt stehen würde, dass der Student oder die Studentin sagen kann, ob die Prüfung gelten soll oder nicht. Dies bedeutet, dass die Lehrenden immer weiter zusätzliche Prüfungen anbieten und die Prüfungsaemter die Prüfungen organisieren müssten. In der Folge würde eine Prüfungswelle entstehen, die einen enorm hohen administrativen Aufwand erfordern würde. Zu dem von Frau Prof. Schwalm formulierten Vorschlag verweist Frau Prof. Oberfell darauf, was das eigentliche Anliegen des Freiversuchs sei. Die Studierenden sollen damit die Möglichkeit bekommen, ohne Sorge zur Prüfung antreten zu können, weil der Versuch bei Nichtbestehen nicht gezählt wird. Dies sei die Idee und darauf beziehen sich auch die organisatorischen Probleme. Daher könne man es ihrer Meinung nach nicht davon abhängig machen, wie groß die Durchfallquote in einem einzelnen Fach ist. Herr Fidalgo merkt an, dass eine nicht bestandene Prüfung sowieso wiederholt werden müsse. Daher sehe er nicht, dass es einen zusätzlichen Aufwand gibt. Frau Prof. Oberfell entgegnet, dass es dann immer mehr Personen geben würde, die die Prüfung noch nicht verbindlich bestanden haben.

Frau Dr. Gäde spricht den Sonderfall an, dass man nicht noch einmal zu einer Prüfung antreten kann, wenn man im dritten Prüfungsversuch eines Pflichtmoduls ist. Dies sei ihrer Meinung nach eine Situation, die man diskutieren könnte, da es sich nicht um sehr viele Fälle handeln würde. Zumindest für diese Fälle sollte eine entsprechende Möglichkeit geschaffen werden. Für die Freiversuchsregelung mit dem Ziel der Notenverbesserung sehe sie die Schwierigkeit, den erhöhten Aufwand zu stemmen. Aber sie könne sich gut vorstellen, dass jemand, der sich im dritten Prüfungsversuch befindet und ein eher chaotisches Semester hinter sich hat, durchaus nicht die gleichen Voraussetzungen hatte wie jemand in einem normalen Semester.

Herr Rüstemeier äußert sich zur Frage des organisatorischen Aufwands. Es wirke so, dass ein erheblicher Teil der Prüfungsteilnehmer*innen die Prüfungen wiederholen wollen würde. Dies werde seiner Meinung nach nicht der Fall sein. Die Möglichkeit würde nur ein kleiner Teil der Geprüften in Anspruch nehmen. Er halte es für sehr unwahrscheinlich, dass es so viele sein würden, dass man die Organisation nicht stemmen könnte. Außerdem dürfe man eine wichtige Auswirkung dieser Regelung nicht vergessen. Allein für die, die die Prüfung dann in Anspruch nehmen, führt dies insgesamt zu einer Reduzierung des Prüfungsdrucks. Selbst dann, wenn die Prüfungsteilnehmer*innen die Wiederholungsmöglichkeit, die ihnen geschaffen wurde, nicht in Anspruch nehmen.

Herr Dr. Baron macht deutlich, dass alle drei genannten Vorschläge einen Verstoß gegen das Prinzip der Chancengleichheit bedeuten. Er erläutert seine Auffassung, dass, wenn die Studierenden wissen, dass der Prüfungsversuch nicht gewertet wird, sie sich nicht ausreichend vorbereiten. Häufig werde die Prüfung abgebrochen, wenn man die Fragen gesehen habe. Trotzdem bleibe der Organisationsaufwand für die Prüfungen. Es gebe genügend Mechanismen, um Nachteile auszugleichen. Herr Dr. Baron plädiert dafür, dass diese genutzt werden. Die vorliegende Regelung soll für vier Semester und für 30.000 Studierende gelten. Dafür fehle ihm das Verständnis.

Herr Fidalgo führt an, dass es Bundesländer gebe, die eine entsprechende Freiversuchsregelung bereits umgesetzt haben und flächendeckend anwenden. Er führt als Beispiel die Universität Bielefeld an. Außerdem habe auch der Staatssekretär bereits gesagt, dass er für diese Maßnahme Verständnis hätte. Daher sei nicht damit zu rechnen, dass das Land im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht zustimmen würde.

Herr Prof. Grethe merkt an, dass der Staatssekretär diese Aussage nur in Bezug auf nicht bestandene Prüfungen und nicht in Bezug auf Notenverbesserung gemacht habe. Er schlägt vor, nach einer Kompromisslinie zu suchen. Er sehe nicht, aus welchen Gründen die Regelung für mehrere Semester gelten soll. Die Erfahrungen des Onlinesemesters mit den anderen Prüfungsformaten können in den kommenden Semestern genutzt werden. Daher sollte die vorgeschlagene Regelung nur einmalig angewendet werden. Es sei auch zu weitgehend, dass gleich alle Prüfungsversuche, die in diesem Semester stattgefunden haben, nicht zählen sollen. Er könne sich eher vorstellen, dass die Regelung für einen weiteren Versuch gelte. Herr Prof. Grethe verweist auf den Vorschlag, dass die Regelung nur für die Prüfungen gelten sollte, die man nicht bestanden hat. Er stellt fest, dass er sich mit dem Konzept der Notenverbesserung nicht anfreunden könne. Er sei der Auffassung, dass die Freiversuchsregelung für die Fälle reserviert sein sollte, bei denen die Prüfung richtig schiefgegangen sei. Dann müsse man anerkennen, dass die nächste Prüfung zählt. Herr Prof. Grethe erkundigt sich, wie genau dies in der ZSP-HU geregelt sei. Herr Dr. Baron erläutert die Regelung in der ZSP-HU zum Freiversuch. Sie sieht vor, dass die bessere der Noten gezählt wird. Dies sei Sinn

und Zweck der Regelung zur Notenverbesserung. In der ZSP-HU gibt es eine Einschränkung, die besagt, dass die fachspezifische Prüfungsordnung eine entsprechende Regelung vorsehen kann, wenn die Prüfungsversuche in der Regelstudienzeit liegen. Würde diese Einschränkung nicht mehr vorgesehen, sei das Konstrukt der Regelstudienzeit in Frage gestellt. Mit der vorgeschlagenen ZSP-Änderung würden mehrere Beschränkungen aufgehoben werden, die ins Uferlose führen. In den beiden AS-Vorlagen werden unterschiedliche Zeiträume genannt, einmal gehe es um drei Semester und an anderer Stelle um vier Semester. Hier müsste auch handwerklich nachgebessert werden.

Frau Prof. Obergfell nimmt noch einmal Bezug auf die Aussage von Herrn Rüstemeier, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden müsse. Sie würde dem zustimmen, wenn nicht bereits ein ganzes Bündel von Auffangmaßnahmen realisiert worden sei. Alle diese Maßnahmen, wie die Hemmung der Abgabefristen, die Nichtzählung als Fachsemester, die Rücktrittsmöglichkeiten usw., zielen darauf ab, die Beschränkungen und Beschwerneisse, die sich aus dem Coronasemester ergeben, abzufedern. Damit sei ihres Erachtens ein Gleichstand mit den anderen Studierenden gegeben. Würde man dann noch eine zusätzliche Regelung wie den Freiversuch gewähren, sei kein Differenzierungsgrund gegeben, der zu einer Ungleichbehandlung berechtigen würde. Wenn Freiversuche zur Notenverbesserung aufgrund der besonderen Situation als Mittel der Stunde angesehen werden, also mit zeitlicher Begrenzung, würde dies Rückschlüsse auf das gesamte Prüfungsgeschehen zulassen. Das heißt, dies würde bedeuten, dass alle Prüfungen, die abgelegt und bestanden werden, unter dem Vorbehalt stünden, auch verbessert werden zu können.

Frau Schüler berichtet aus der Lebenswissenschaftlichen Fakultät, dass dieses Thema dort gemeinsam mit den Prüfungsbüros diskutiert wurde. Aus Sicht der Prüfungsbüros würde die in der Vorlage formulierte Regelung zum Chaos führen und die Mitarbeiterinnen hätten geäußert, dann den Dienst niederzulegen. An der Fakultät könne man sich für Freiversuche nicht über AGNES anmelden, sondern dies passiere schriftlich im Prüfungsbüro. Das bedeutet, dass allein das Erstellen der Teilnehmerlisten ein riesiger Aufwand wäre. Auch die Frage, wie und wann dann ein Studienabschluss festgestellt wird, sei unklar. In den Prüfungsbüros der Lebenswissenschaftlichen Fakultät müssten die Arbeitsprozesse umgestellt werden. Dies funktioniere in der Kürze der Zeit nicht.

Herr Fidalgo betont, dass die Entscheidung letztlich beim AS liege. Aus seiner Sicht sei die genaue Formulierung der ZSP-Änderung diskutierbar. Es gehe jedoch darum, dass den Studierenden die bisherigen Maßnahmen nicht reichen, um eine Gleichbehandlung festzustellen. Die Maßnahmen haben zwar das Schlimmste verhindert, aber dies könne nicht die Grundlage sein. Es sei davon auszugehen, dass sich zu Beginn des Semesters viele Studierende für ein Urlaubssemester angemeldet hätten, dies nicht getan haben, weil ihnen Dinge gesagt wurden, die dann nicht umgesetzt wurden. Herr Fidalgo verweist darauf, dass der Beschluss sowieso eigentlich zu spät käme, weil wir jetzt feststellen, dass die Prüfungsanmeldungen unter dem üblichen Niveau sein werden. Für viele Studierende werde das Semester umsonst gewesen sein, wenn sie am Ende die Prüfung nicht ablegen. Das Ziel sei, Studierende zu motivieren, trotz der Unsicherheiten und Unwägbarkeiten zur Prüfung anzutreten, um sicherzustellen, dass sich die Studiendauer nicht unnötig weiter verlängert. Es sei mindestens notwendig, nicht bestandene Prüfungen in diesem Semester nicht zu werten.

Herr Fidalgo unterbreitet den Vorschlag, dass Frau Prof. Obergfell und er in der morgigen AS-Sitzung versuchen werden, alle ausgetauschten Positionen und vorgeschlagenen Kompromisse wiederzugeben. Diesem Vorschlag wird zugestimmt.

11. Verschiedenes

-

LSK-Vorstand: J. Fidalgo

Protokoll: H. Heyer

Protokollergänzung von Herrn Dr. Baron zu TOP 3 (S. 5):

Die Prüfungsbüros sind - abgesehen von urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten mit entsprechenden Vertretungsregelungen – vollständig besetzt und arbeiten regulär. Aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu den Liegenschaften der HU finden derzeit jedoch keine Sprechzeiten statt. Die Studierenden sollten sich mit ihren Anliegen deshalb vorzugsweise per E-Mail melden.

Anlage

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei- Wissenschaft und Forschung



Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin (Postanschrift)

Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf,
Lichtenberg und Pankow
von Berlin
- Ämter für Ausbildungsförderung -

Studierendenwerk Berlin

nachrichtlich:

Verwaltungsgericht Berlin

Oberverwaltungsgericht Berlin

Rechnungshof von Berlin

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales

Bundesrechnungshof

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
**V A 6 – 3152/06, 3050/23, 3160/00,
305a/12, 3153/01/31, 3480/23, 3090/14,
3240/24**

Bearbeiter/in:
Michael Kniebel

Vorgangs-Nr.: -

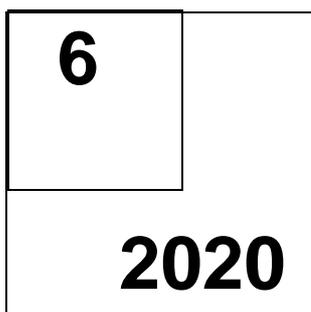
Dienstgebäude:
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 26-5056**
Intern 926

Fax Durchwahl (030) **90 26-5032**

Michael.Kniebel
@wissenschaft.berlin.de

Datum **24.03.2020**



Rundschreiben Nr. 6 / 2020

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

§§ 5, 5a, 9, 15 Abs. 2 und 3, §§ 16, 24 Abs. 2, §§ 48, 50 Abs. 4 BAföG / Besondere Regelungen für die Förderungsverwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Angesichts der aktuellen Ausnahmesituation soll im Interesse der BAföG-Geförderten schnell und unbürokratisch für Planungssicherheit und finanzielle Absicherung gesorgt werden. Studierende, Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen nach dem BAföG angewiesen sind, sollen keine finanziellen Nachteile durch die COVID-19-Pandemie erleiden.

Deshalb gelten entsprechend einem heute ergangenen Erlass des BMBF ab sofort folgende (weitere) Regelungen für den Vollzug:

1. Die Zeiten pandemiebedingter Schließungen von Ausbildungsstätten werden behandelt wie unterrichtsfreie bzw. vorlesungsfreie Zeiten im Sinne von § 15 Absatz 2 BAföG.

Studienanfängerinnen und -anfänger, die zum Sommersemester 2020 ihre geplante Ausbildung nicht aufnehmen können, erhalten ihre Leistungen wie vorgesehen bereits ab dem Zeitpunkt, an dem die Vorlesungen jeweils regulär beginnen sollten.

Soweit die Ausbildungsstätten den Lehr- und Ausbildungsbetrieb durch Online-Lernangebote während der Schließzeiten aufrechterhalten, gilt: Auszubildende, die Ausbildungsförderung beziehen, sind im gleichen Umfang wie beim normalen Lehrbetrieb verpflichtet, entsprechend ihren Möglichkeiten von diesem Angebot Gebrauch zu machen und auf diese Weise ihre Ausbildung auch tatsächlich weiter zu betreiben.

2. Die gleiche pragmatische Handhabung gilt auch bei der Förderung von Ausbildungen im Ausland, und zwar sowohl für Auszubildende, die sich bereits im Ausland aufhalten, wenn dort Ausbildungsstätten geschlossen werden, als auch wenn die Ausbildung im Ausland wegen Einreisebeschränkungen nicht rechtzeitig aufgenommen werden kann.
 - a. Förderungsberechtigten, die von pandemiebedingten Schließungen der Schule oder Hochschule im Ausland oder von einer pandemiebedingten Verschiebung des Semesterbeginns dort betroffen sind, wird die Ausbildungsförderung bis auf weiteres im bisherigen Umfang (Auslandsförderung) weitergewährt. Sofern die Auslandsausbildung erst später aufgenommen werden kann, erhalten sie Förderung ab dem Zeitpunkt des eigentlichen – planmäßigen – Beginns. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in dem jeweiligen Zielstaat verbleiben oder zunächst nach Deutschland zurückkehren oder aufgrund von Einreisebestimmungen gar nicht in den geplanten Zielstaat der Ausbildung einreisen können. Allerdings bleiben alle Betroffenen während der Weiterförderung verpflichtet, an den von der jeweiligen ausländischen Ausbildungsstätte während der Schließung ggf. online zur Verfügung gestellten Lehrangeboten teilzunehmen.
 - b. Schülerinnen, und Schüler, die ihre bewilligte Ausbildung im Ausland (Austauschjahr) nicht fortsetzen können und nach Deutschland zurückkehren, müssen ihre bisherige Schulausbildung zunächst im Inland fortsetzen bis geklärt ist, ob der Auslandsaufenthalt in demselben Schuljahr wie geplant wiederaufgenommen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein Austauschjahr nicht zum geplanten Zeitpunkt begonnen werden kann und die Schülerinnen und

Schüler deshalb in Deutschland bleiben. Im Interesse der Geförderten bedarf es ausnahmsweise keiner erneuten Antragstellung bei dem für die Inlandsausbildung zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Vielmehr gewährt das Auslandsamt die Förderung bis zum Ende des Schuljahres unverändert fort.

- c. Für Studierende, die den Besuch einer im außereuropäischen Ausland gelegenen Ausbildungsstätte wegen der pandemiebedingten Schließung der Ausbildungsstätte oder wegen der Einreisebeschränkungen nicht plangemäß beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen zu b. entsprechend (Auslandsförderung wird bis zum Ende des Semesters vom Auslandsförderungsamt weitergewährt).
 - d. Solange Studierende trotz Einreisebeschränkungen oder Schließungen an einem alternativ angebotenen Onlinebetrieb der ausländischen Hochschule teilnehmen, führen sie ihre Auslandsausbildung förderungsrechtlich durch und erhalten plangemäß Auslandsförderung. Sobald sie eine mögliche Teilnahme am Online-Lehrangebot aber einstellen oder nicht nutzen, ist die Auslandsausbildung als unterbrochen bzw. abgebrochen zu behandeln und die Förderung einzustellen bzw. ggf. später zurückzufordern wie bei Abbrüchen einer Auslandsausbildung im regulären Präsenzbetrieb. Die spätere Aufnahme einer neuen Auslandsausbildung außerhalb der EU wäre in diesen Fällen dann ebenfalls nicht mehr förderungsfähig, weil es dafür an dem nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BAföG erforderlichen einzigen zusammenhängenden Zeitraum fehlen würde.
 - e. Können die Auszubildenden, die eine Ausbildung im Ausland aufgenommen haben, diese pandemiebedingt nicht wie geplant vor Ort beenden, bleiben die bereits absolvierten Auslandszeiten bei der Inlandsausbildung längstens für ein Jahr unberücksichtigt, wirken sich also in diesem Umfang nicht negativ auf die Dauer des Förderungsbezugs aus. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die Zeiten, in denen aufgrund der Schließung der Ausbildungsstätte oder der Einreisebestimmungen kein Unterricht stattfinden bzw. wahrgenommen werden konnte. Gleiches gilt für Zeiten, in denen die Auszubildenden die Ausbildung durch Wahrnehmung des Onlineangebotes der ausländischen Ausbildungsstätte weiterbetreiben. Wichtig ist bei alledem: Insgesamt können längstens Zeiten bis zu einem Jahr unberücksichtigt bleiben. § 5a Satz 4 BAföG bleibt unberührt.
3. Unvermeidbare pandemiebedingte Ausbildungsunterbrechungen stellen einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG dar. Dies gilt auch, wenn sich z. B. die Prüfungen auf Zeiten nach der Regelstudienzeit verschieben. Nach § 48 Abs. 2 BAföG verschiebt sich ggf. auch der Vorlagetermin für Leistungsnachweise entsprechend nach hinten.
 4. Studierende, die Studienabschlusshilfe beziehen und aufgrund der Schließung ihrer Hochschule, der Verlegung des Vorlesungsbeginns oder aufgrund von Einreisebeschränkungen ihre Ausbildung nicht wie geplant innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen können, erhalten die Studienabschlusshilfe auch während der pandemiebedingten Einschränkungen weiter. Allerdings bleiben auch sie verpflichtet, ggf. am Online-Lehrangebot teilzunehmen und die Ausbildung zügig abzuschließen.
 5. Sofern es im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie neben oder im Zusammenhang mit der Schließung von Ausbildungseinrichtungen dazu kommt, dass erforderliche Nachweise zum Erhalt von Ausbildungsförderung (bspw. Immatrikulationsbescheinigung; Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BAföG) vom Auszubildenden nicht vorgelegt werden können, und dies in Umständen begründet ist, die vom Auszubildenden nicht zu vertreten sind (etwa weil auch der sonstige (Hoch-)Schulbetrieb eingeschränkt oder eingestellt wird), steht dies einem Bezug von Ausbildungsförderung nicht entgegen.

Dazu gilt im Einzelnen u. a. Folgendes:

- Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 BAföG, Tz 9.2.2 BAföGVwV: Sofern eine derartige Bescheinigung aus den o. g. Gründen nicht vorgelegt werden kann, ist eine Erklärung des Antragstellers darüber zu verlangen, dass er keinen Förderantrag bei einer anderen Leistungsstelle (etwa bei einem anderen Amt für Ausbildungsförderung oder im Hinblick auf SGB-Leistungen) gestellt hat.
- Einkommenserklärung des Ehegatten / des Lebenspartners / der Eltern des Antragstellers gem. § 24 Abs. 2 BAföG, Tz 24.2.2 BAföGVwV:

Es ist davon auszugehen, dass Einkommenserklärungen und -nachweise trotz der pandemiebedingten Einschränkungen weiter wie bisher erbracht werden können. Sollte dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände (Risikogebiet; Verhängung von Ausgangssperren/Quarantäne; keine Möglichkeit der Übermittlung über elektronische Medien) nicht möglich sein, kann in diesem eng begrenzten Ausnahmefall auch eine Übermittlung der Daten durch den Antragsteller oder eine telefonische Übermittlung durch die betroffene Person (Ehegatte/Lebenspartner/Eltern) für zunächst ausreichend erachtet werden. In dem Falle muss aber nach Wegfall der besonderen Umstände unverzüglich eine Nachreichung der Erklärung (ggf. inkl. Nachweise) erfolgen.

- Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BAföG:

Wenn die Nichtvorlage der nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweise darauf beruht, dass diese aufgrund Einschränkungen/Einstellung des Hochschulbetriebs nicht oder verzögert von der zuständigen Stelle ausgestellt werden konnten, ist dies für den Erhalt der Ausbildungsförderung unschädlich.

Das bedeutet zum einen, dass eine Leistung unter Vorbehalt gem. § 50 Abs. 4 BAföG auch bei – ausnahmsweiser – Nichtvorlage des Leistungsnachweises erfolgen kann.

Zum anderen erfolgt auch keine Einstellung der Ausbildungsförderung gem. Tz 48.1.2 Satz 2 BAföGVwV.

Um in den Genuss einer derartigen Weiterförderung zu gelangen, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller entsprechend den o. a. Grundsätzen zur Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung eine Erklärung abgeben, dass sie bzw. er die entsprechende Prüfungsleistung tatsächlich erbracht/bestanden hat.

Für den Fall, dass die – zu bescheinigende – Leistung aufgrund coronabedingter Schließungen/Ausfall von Vorlesungen bzw. Verschiebung von Prüfungen tatsächlich nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, gilt die Regelung nach Ziffer 3, d. h. der Vorlagetermin für den Leistungsnachweis verschiebt sich gem. §§ 48 Abs. 2, 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG – wegen eines schwerwiegenden Grundes in Form der pandemiebedingten Ausbildungsunterbrechung – entsprechend nach hinten.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Das BMBF weist ferner darauf hin, dass weitere pandemiebedingte Regelungen vorbehalten bleiben und erforderlichenfalls ergänzend jeweils gesondert ergehen. Entsprechend wird dann auch jeweils die Übersicht auf der Internetseite www.bafög.de zu Corona-bedingten Fragen fortlaufend

aktualisiert, auf die bei Anfragen Betroffener und allgemeinen Bürgeranfragen zum Thema auch jeweils verwiesen werden sollte.

Im Auftrag

Kniebel